

formt wurde. Das ergibt sich aus dem Gegenstand des Staatsrechts und spiegelt den gesetzmäßigen Verlauf der sozialistischen Revolution wider. Diese beginnt mit der Errichtung der politischen Macht durch das siegreiche Proletariat. Das Staatsrecht verankert die Diktatur des Proletariats, bringt ihre Wesenszüge und die Form ihrer Verwirklichung komprimiert zum Ausdruck, Dadurch sichert das Staatsrecht, daß die revolutionäre Staatsmacht als Hauptinstrument entwickelt und eingesetzt wird, um alle gesellschaftlichen Verhältnisse progressiv zu verändern. Insbesondere sind durch die revolutionäre Umgestaltung der Eigentums- und Produktionsverhältnisse die ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Ordnung zu schaffen und die Ergebnisse des revolutionären Umwälzungsprozesses gegen Angriffe der inneren und äußeren Reaktion zu sichern. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Machtfrage als das zentrale Problem der Revolution juristisch klar zu definieren und grundlegende juristische Regeln zu schaffen, die das Klassenwesen, die gesellschaftliche Funktion, den organisatorischen Aufbau und die Arbeitsweise der neuen Staatsmacht bestimmen. Das müssen aus der Sicht der Gliederung des sich herausbildenden neuen Rechtssystems primär staats*rechtliche Normen sein.

Dieser Entstehungsprozeß des sozialistischen Staatsrechts läßt sich am Beispiel der vorkonstitutionellen Gesetzgebung des jungen Sowjetstaates deutlich erkennen. So war das erste Dokument der siegreichen Revolution — der vom II. Gesamtrussischen Sowjetkongreß der Arbeiter- und Soldatendeputierten verabschiedete Aufruf „An die Arbeiter, Soldaten und Bauern“ — das politische Manifest des Sturzes der Ausbeutermacht und der Eröffnung des Weges zum Sozialismus und Kommunismus.⁷ In Übereinstimmung mit diesem Aufruf haben solche Dekrete wie „über die Bildung des Rates der Volkskommissare“, „Über die Machtvollkommenheit der Sowjets“, „Deklaration der Rechte der Völker Rußlands“, „Ordnung über die Arbeiterkontrolle“, „Über das Recht der Abberufung der Deputierten“, „Über den Grund und Boden“, „Über die Nationalisierung der Banken“, „Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes“, „Über die föderalen Einrichtungen der Russischen Republik“ u. a. m. das sozialistische Staatsrecht begründet und in Einheit damit entscheidende politisch-rechtliche Grundpfeiler für das gesamte Sowjetrecht gesetzt.

Die Rechtsordnung der DDR hat sich im Prinzip nicht anders herausgebildet, wengleich der Umstand von Bedeutung ist, daß die alliierten Siegermächte, vor allem die Sowjetunion, durch ihre Rechtsakte maßgeblich das antifaschistisch-demokratische Staatsrecht bestimmt haben. So wurden die Grundlagen des Staatsrechts der DDR in Übereinstimmung mit der Krim-Deklaration, dem Potsdamer Abkommen und dem Aufruf der KPD vom 11. 6.1945 durch solche Dokumente gelegt wie den Befehl Nr. 2 des Obersten Chefs der SMAD vom 10. 6.1945 über die Zulassung demokratischer politischer Parteien und freier Gewerkschaften sowie die Befehle über die Veränderung der Eigentumsstruktur u. a. Auf dieser Basis erließen die neuen demokratischen Machtorgane in der damaligen sowjetischen Besatzungszone Gesetze und Verordnungen über den Übergang der Betriebe von

7 Vgl. UdSSR - Staat — Demokratie - Leitung, Berlin 1975, S. 62 f.